

Stadt Adliswil, 25. Februar 2021

COVID 19-Schutzkonzept

der Stadt Adliswil für Sportanlagen: Innen- und Aussenanlagen

Gültig ab 1. März 2021 bis vorerst 31. März 2021

1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 24. Februar 2021 erste Lockerungsschritte der Massnahmen gegen den Anstieg der Infektionen mit dem Coronavirus beschlossen, die auch den Sport betreffen und ab dem 1. März 2021 bis vorerst 31. März 2021 gelten. Sportaktivitäten im Freien ohne Körperkontakt in Gruppen bis höchstens 15 Personen werden auf den dafür notwendigen Sportanlagen wieder erlaubt. Für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger gelten mit Ausnahme des Zuschauerverbots im Sport keine Einschränkungen mehr. Wenn es die epidemiologische Lage erlaubt, soll der nächste Öffnungsschritt am 22. März erfolgen. Dann könnten auch sportliche Aktivitäten in Innenräumen sowie Sportveranstaltungen mit Publikum in begrenztem Rahmen zum Thema werden. Die Entscheide des Bundesrates sind *hier* zu finden.

Jede Sportanlage benötigt ein Schutzkonzept, das sich an den geltenden Grundregeln von Abstand und Hygiene orientiert. In öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Innenräumen gilt schweizweit eine Maskenpflicht. Dies betrifft auch die Sportanlagen.

Die Stadt Adliswil ist Betreiberin der Sportanlagen in Adliswil und legt das geforderte Schutzkonzept vor.

2. Zielsetzung

Es wird eine möglichst sportfreundliche und einheitliche Umsetzung der Covid-Massnahmen vom 24. Februar 2021 angestrebt – immer unter strenger Berücksichtigung der bundesrätlichen Vorgaben und eines angemessenen Schutzes der Gesundheit sowohl der Nutzerinnen und Nutzer als auch des Betriebspersonals. Hierbei setzt die Stadt Adliswil im hohen Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen. Die Eigenverantwortung unterstützt sie mit zwei flankierenden Massnahmen:

2.1. Kommunikative Begleitung z.B. mittels Plakaten, Aushängen oder Durchsagen.

2.2. Abstandsregelungen und Leitsysteme an Orten, wo ein Risiko von Massenbildung besteht, z.B. bei Eingangsbereichen und Sanitäranlagen.

Bund lockert Massnahmen gegen das Coronavirus 24.02.2021

1. Lockerungsschritt – ab 1. März gilt neu schweizweit:

Wieder geöffnet:

- Alle Läden
- Freizeitbetriebe draussen
- Museen sowie Lesesäle von Bibliotheken und Archiven
- Sportanlagen draussen

Treffen draussen mit maximal 15 Personen
Gilt für Treffen im Familien- und Freundeskreis, Ansammlungen im öffentlichen Raum sowie für sportliche und kulturelle Aktivitäten

Weitgehende Lockerung bei Sport und Kultur für unter 20-Jährige
Bis und mit Jahrgang 2001

Weiterhin gilt:

- Verbot von Veranstaltungen
- Regeln für Skigebiete
- Private Treffen drinnen mit maximal 5 Personen
- Homeoffice-Pflicht
- Fernunterricht an Hochschulen
- Geschlossen:
 - Restaurants und Bars
 - Discos und Tanzlokale
 - Kulturbetriebe (drinnen)
 - Sportanlagen (drinnen)
 - Freizeitbetriebe (drinnen)
- Ausgedehnte Maskenpflicht
- Singen nur im Familienkreis (Ausnahme: unter 20-Jährige)
- Kontakte reduzieren
- Handhygiene beachten
- Maske tragen
- Abstand halten

 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Swiss Confederation

 Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio federale
Cussegl federal
Federal Council

3. Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

Der Trainingsbetrieb ist mit Einschränkungen möglich. Sportliche Aktivitäten in der Halle und im Krafraum sind ab Jahrgang 2000 und älter untersagt.

Im Freien ist Sport für Jahrgang 2000 und älter in Gruppen bis zu 15 Personen gestattet, die Abstandsregeln müssen eingehalten werden und / oder es müssen Masken getragen werden. Kontaktsportarten, Veranstaltungen und Wettkämpfe sind verboten. Techniktrainings und (Einzel)Trainings ohne Körperkontakt sind gestattet.

Ausnahmen im Innenbereich gelten für Leistungssportler, ein Nachweis ist erforderlich und im Vorfeld bei der Stadt, Abteilung Sport, Sportanlagen anzumelden (siehe auch <https://www.baspo.admin.ch/de/aktuell/covid-19-sport.html#1002>).

3.1 Kinder- und Jugendsport

Sportliche Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen bis 20 Jahre (Jahrgang 2001) sind von den Einschränkungen des Sportbetriebs ab dem 01. März 2021 nur teilweise betroffen. Folgende Punkte müssen eingehalten werden:

- Nur gesund und symptomfrei ins Training. Sportlerinnen und Sportler, aber auch Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause.
- Hygieneregeln beachten. Vor und nach dem Training Händewaschen.
- **Maskentragepflicht ab Betreten der Sportanlage (inkl. Vorbereiche) für Personen ab der 4. Klasse Primarstufe**, in den Garderoben, WC-Anlagen, den Gängen und Vorplätzen der Sportanlagen.
- Trainer und Sportreibende, älter als 20 Jahre, müssen ebenfalls eine Maske tragen, sobald der Abstand nicht eingehalten werden kann (Ausbessern, Korrigieren, etc.).
- Bei Gruppen- und Vereinstrainings, sowie Veranstaltungen, sind Präsenzlisten zu führen. Für ein allfälliges Contract Tracing ist das Führen von Präsenzlisten und die Bezeichnung einer verantwortlichen Person zur Einhaltung der Grundregeln (Schutzkonzept) notwendig.
- Es wird generell empfohlen die SwissCovid App zu installieren: <https://bag-coronavirus.ch/swisscovid-app/>

3.2 Sporttrainings in Gruppen und Individualsport ab 20 Jahren (Jahrgang 2000 und älter)

- Maximale Gruppengrösse von 15 Personen bei sportlichen Aktivitäten im Freien.
- Nur gesund und symptomfrei ins Training. Sportlerinnen und Sportler, aber auch Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause.
- Hygieneregeln beachten. Vor und nach dem Training Händewaschen.
- **Immer Distanz halten und in Innenräumen immer Masken tragen.**
- **Maskentragepflicht ab Betreten der Sportanlage (inkl. Vorbereiche) für Personen ab der 4. Klasse Primarstufe**, in den Garderoben, WC-Anlagen, den Gängen und Vorplätzen der Sportanlagen (siehe auch Punkt 5. Trainingsbetrieb).
- Bei Gruppen- und Vereinstrainings, sowie Veranstaltungen, sind Präsenzlisten zu führen. Für ein allfälliges Contract Tracing ist das Führen von Präsenzlisten und die Bezeichnung einer verantwortlichen Person zur Einhaltung der Grundregeln (Schutzkonzept) notwendig.
- Es wird generell empfohlen die SwissCovid App zu installieren: <https://bag-coronavirus.ch/swisscovid-app/>

Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen, insbesondere medizinischen Gründen, keinen Mund-Nasen-Schutz tragen können, sind von der Masken-Tragpflicht befreit (Dispens bitte mitführen).



4. Personenzahl und Contact Tracing – allgemeine Vorgaben

- Die maximal zugelassene Personenanzahl ist pro Training auf 15 Personen im Freien beschränkt. Ausnahmen stellt der Schulsportbetrieb und die Trainings für Kinder und Jugendliche unter 20 Jahren dar. (Es gelten die Bestimmungen der Bildungsdirektion des Kantons Zürich für den Schulsport).
- Es sind die Kontaktdaten zu erheben. Es besteht eine 14-tägige Aufbewahrungspflicht.
- Es sind in allen Bereichen, auch der Halle, Masken zu tragen (Ausnahmen siehe Punkt 5).

5. Trainingsbetrieb

- Die Organisatoren von Trainings müssen während des Trainingsbetriebs ein Schutzkonzept mit sich führen.
- Beim Training ist generell ab 20 Jahren eine Maske zu tragen und wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann.
- Ausnahmen: Sollte ein vorwiegend statisches Training durchgeführt werden (Bsp. Pilates, Yoga, etc.), oder Tennis und Badminton Einzel, kann nach Einnehmen des Platzes die Maske für das Üben abgenommen werden.
- Sollten sich beim Trainingsbetrieb Laufwege kreuzen, beim Anstehen (Stafette, etc.), Erklären, etc. und keine Abstände eingehalten werden können, muss ebenfalls eine Maske getragen werden (10m² pro Person).
- Erwachsene dürfen kleine Kinder, die nicht selbstständig eine Sportanlage besuchen können, in die Anlage begleiten, aber selber keinen Sport treiben und dürfen sich in der Sportanlage ausschliesslich beim Bringen und Abholen der Kinder in der Anlage aufhalten (Maskentragpflicht!) – während des Kindertrainings haben sie die Anlage zu verlassen.
- Die Vereine regeln in ihren Schutzkonzepten die individuell konkrete Umsetzung. Das Schutzkonzept ist vorgängig der Abteilung Sport der Stadt Adliswil zu übermitteln (sport@adliswil.ch).

6. Wettkampfbetrieb / Sportveranstaltungen

- Veranstaltungen / Wettkämpfe sind bis auf weiteres verboten. Ausnahme: Wettkämpfe im Profibereich (oberste Liga / Ligen der jeweiligen Sportart) sowie von Angehörigen eines nationalen Kaders ohne Publikum).
- Wettkämpfe im Kinder- und Jugendsport (Jahrgang 2001 und jünger) sind Wettkämpfe gestattet. Dabei gilt: Zuschauer und Eltern sind nicht zugelassen, auch nicht auf dem Spielfeldrand. Dies muss der jeweilige Verein in seinem Schutzkonzept dementsprechend anführen, regeln und ist für die Einhaltung verantwortlich.
- Für Fragen rund um Veranstaltungen: Corona-Hotline Kanton Zürich, 0800 044 117.

7. Private Feiern / Kindergeburtstage / Trainings im privaten Rahmen

- Es dürfen nur mehr Veranstaltungen mit maximal 5 Personen in Innenräumen stattfinden (Kinder und Eltern gesamt), dabei gilt: ein Haushalt.
- Kontaktdaten müssen erhoben werden.
- Private Veranstaltungen (Kindergeburtstage, etc.) müssen über ein Schutzkonzept verfügen gem. Punkt 6. Sportveranstaltungen (Turnhallenbenutzung analog zu Training Punkt 5., Kantine analog Kantinenbetrieb Punkt 10.).

8. Reinigung / Garderoben, Duschen und WC-Anlagen

- Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen den Trainingsgruppen nach Absprache mit der Stadt, Abteilung Sport, Sportanlagen zur Verfügung. Es wird generell empfohlen die Benützung zu untersagen – die Benutzung der Garderoben ist in den Schutzkonzepten der Vereine / Nutzenden individuell zu regeln.
- In den Garderoben, Gängen und WC-Anlagen muss eine Maske getragen werden (ab der 4. Klasse Primarstufe).
- Eine Durchmischung der Trainingsgruppen soll vermieden werden. Dies ist in die Schutzkonzepte aufzunehmen.
- Die Anlagen werden von der Hauswartung regelmässig gereinigt.

9. Kraftraum Tüfi

- Der Kraftraum ist geschlossen und darf nicht benutzt werden (siehe Punkt 3.).
- Die Benützung des Kraftraums wird auf maximal 3 Personen gleichzeitig begrenzt (gilt auch für Schulen).
- Die Maske muss während des Trainings getragen werden.
- Die Benützungsordnung (Aushang beim Kraftraum) ist zwingend einzuhalten.

10. Gastronomie – Kantine Tüfi

Die Gastronomiebereiche bleiben bis auf weiteres geschlossen und stehen für die Benützung nicht zur Verfügung.

11. Verantwortung

11.1. Allgemein

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen/Trainingsgruppen bzw. den Veranstaltern der Wettkämpfe. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat, den Kantonen und vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

11.2. Informationspflicht der Sportanbieter (Vereine, etc.)

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) und Zuschauerinnen und Zuschauer detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind und einhalten. Die Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler bzw. Zuschauerinnen und Zuschauer sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selbst verantwortlich.

Die Vereine müssen der Stadt Adliswil ihr Schutzkonzept vorgängig einreichen.

12. Kontrolle und Durchsetzung

Es können Kontrollen von der zuständigen Behörde erfolgen. Darum ist es für die Sportanbieter (Vereine etc.) wichtig, das Schutzkonzept mit der Präsenzliste mit sich zu führen.

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoss gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen, entzogen werden.

13. Kommunikation

Auf den Anlagen wird mit Plakaten und Aushängen an die Eigenverantwortung der Benutzenden der Anlagen appelliert, die Distanz- und Hygieneregeln weiterhin einzuhalten.

Die Stadt Adliswil informiert die Sportvereine per Mail zu den Schutzkonzepten.